

Satzung

Gültige Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2018.

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein ist frei von politischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration. Der Verein tritt rassistischen, fremden- feindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen Betriebssportgemeinschaft Chemie Leipzig e.V.; abgekürzt: BSG Chemie Leipzig.
- (2) Er hat seinen Sitz Am Sportpark 2 in 04179 Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 2922 eingetragen. Seit seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (4) Der Verein führt als Emblem ein auf der Spitze stehendes Fünfeck mit dem Buchstaben C, in welchem ein stilisierter Erlenmeyer-Kolben dargestellt ist.
- (5) Die Regelungen in den Absätzen 1, 3 und 4 können nicht durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist
 1. die Förderung des Sports sowie die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – durch Sport;
 2. die Förderung des Denkmalschutzes, insbesondere bei Sportstätten.



- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks führt der Verein aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb durch und unterstützt die Sanierung und den Erhalt von denkmalgeschützten baulichen Anlagen kommunaler Sportstätten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit / Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

- (1) Der Verein ist beziehungsweise wird Mitglied des Fußballverbandes Leipzig (Kreisverband), des Leipziger Fußballverbandes (Bezirksverband), des Sächsischen Fußballverbandes (Landesverband) sowie des Regionalverbandes Nordost, dessen Satzungsbestimmungen er unterworfen ist, sowie weiterer, für die Vereinsarbeit erforderlicher Fachverbände.
- (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Verein den Aus- und Eintritt zu den Sportverbänden und anderen Institutionen und Organisationen beschließen.
- (3) Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nachgeordneten Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- (4) Der Verein BSG Chemie Leipzig e.V. unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
- (5) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.



§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitglieder

Das sind alle ausübenden Sportler unter und über 18 Jahre. Ausübende Sportler über 18 Jahre besitzen aktives und passives Wahlrecht.

2. Mitgliedern der Fanabteilung

Das sind alle Mitglieder, welche keine ausübenden Sportler sind, unter und über 18 Jahre. Mitglieder der Fanabteilung über 18 Jahre besitzen aktives und passives Wahlrecht.

3. Passiven Mitglieder

Das sind Mitglieder der Fanabteilung, welche auf ihr aktives und passives Wahlrecht verzichten.

4. Ehrenmitgliedern

Das sind Personen, die vom Ehrenrat als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden; die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

5. Fördernden Mitgliedern

Das können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die einen Mindestbeitrag nach Beitragsordnung zahlen. Sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des Aufnahmeantrags. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich. Im Falle der Ablehnung eines Antrags ist der Antragsteller berechtigt, den Ehrenrat anzurufen, welcher abschließend über eine Aufnahme entscheidet. Sollte zum Zeitpunkt der Ablehnung kein Ehrenrat berufen sein, so obliegt die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung.



- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft wird die Mitgliedschaft mit Zugang der Aufnahmebestätigung, des Mitgliedsausweises und der Zahlung des Beitrages gemäß Beitragsordnung wirksam.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Ehrenrat verliehen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Die Übernahme einer Funktion von Mitgliedern der Vereinsgremien in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, und die Ordnungen der Abteilungen einzuhalten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen gemäß Beitragsordnung zu zahlen.

§ 9 Beiträge

Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung einer Sonderumlage von höchstens einem Jahresmitgliedsbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Davon ausgenommen sind Jugendliche und Aktive, deren Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn dies zur Erlangung der Spielberechtigung für einen anderen Verein notwendig ist und / oder zeitlich in die von FIFA und DFB festgelegten Transferperioden fällt. Der Austritt kann nur schriftlich oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden.



- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - bei grob unsportlichem Verhalten,
 - bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. des Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symbole,
 - bei Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr,
 - bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied kann Einspruch gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss einlegen. Der Einspruch ist an den Ehrenrat zu richten. Sollte zum Zeitpunkt des Einspruchs kein Ehrenrat berufen sein, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vom Zugang der Ausschlussmitteilung bis zur Entscheidung des Ehrenrates bzw. der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 11 Organe

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Ehrenrat,
- der Vorstand sowie
- der Aufsichtsrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle Am Sportpark 2 in 04179 Leipzig, sowie durch Veröffentlichung auf der Internetpräsentation des Vereins: www.chemie-leipzig.de eingeladen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetpräsentation des Vereins bis zum Tag der Versammlung. Beide Tage werden nicht in den Fristlauf eingerechnet.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.



- (4) Soweit Anträge, die keine Satzungsänderungen beinhalten, bereits vor der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen, sind die Mitglieder über den Inhalt des Antrags und dessen Begründung bei Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in der dafür vorgesehenen Frist und Form zu unterrichten. Im Übrigen sind sie den Mitgliedern unverzüglich nach Eingang in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.
- (5) Über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands auf Satzungsänderungen sowie deren Begründung werden die Mitglieder bei Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung in der dafür vorgesehenen Frist und Form unterrichtet. Nach der erfolgten Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind Anträge auf Satzungsänderung nicht mehr zulässig.
- (6) Der Vorstand hat die eingereichten Anträge unverzüglich auf form- und fristgerechte Einreichung sowie auf inhaltliche Zulässigkeit zu prüfen und dies zu dokumentieren. Sollte ein Antrag gegen Form- und Fristerfordernisse verstoßen und/oder inhaltlich unzulässig sein, ist der Antragsteller innerhalb von 5 Werktagen darüber schriftlich zu unterrichten.
- (7) In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderung- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht gestellt werden.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses des Vorstands sowie des Berichtes des Aufsichtsrates,
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates, des Ehrenrates und der Revisoren,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen,
 - Änderung der Satzung,
 - Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (9) Die Mitglieder haben das Recht, dem Aufsichtsrat innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahlen des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Ehrenrats und der Revisoren vorzuschlagen. Falls der Aufsichtsrat einen Vorschlag nicht aufgreift, hat er dies in der Mitgliederversammlung zu begründen. In diesem Fall können die Mitglieder den Kandidaten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl zulassen. Für Anträge zur Abwahl von amtierenden Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrats, Ehrenrats und der Revisoren gilt Satz 1 entsprechend.



- (10) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Sonstige Personen sind zur Teilnahme berechtigt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit zwei Dritteln Mehrheit beschließt. Rederecht haben alle Mitglieder. Das Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht steht allen aktiven Mitgliedern über 18 Jahre, allen Mitgliedern der Fanabteilung sowie Ehrenmitgliedern zu, vorausgesetzt, sie gehören dem Verein seit mindestens sechs Monaten an und der gemäß Beitragsordnung fällige Beitrag ist gezahlt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn
- der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies beschließen oder
 - mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetpräsentation des Vereins bis zum Tag der Versammlung. Beide Tage werden nicht in den Fristlauf eingerechnet. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Hinsichtlich der Einladungsformalien gelten im Übrigen die Ausführungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 12.

§ 14 Versammlungsablauf | Abstimmung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vereins als Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge der ihr vorliegenden Tagesordnung. Über Satzungsänderungen ist als letzter Tagesordnungspunkt zu entscheiden. Änderungen der Behandlung der Tagesordnungspunkte sind auf Antrag einzelner Mitglieder und bei Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig. Dies gilt nicht, soweit Anträge auf Satzungsänderungen berührt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder zwingendes Recht des BGB keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.



- (5) Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist unzulässig.
- (7) Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Elektromagnetische Aufzeichnungen sind zulässig, müssen jedoch der Mitgliederversammlung zu Beginn bekanntgegeben werden.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand, Aufsichtsrat und Ehrenrat sind geheim durchzuführen.
- (2) Für jedes zu wählende Gremium haben die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder jeweils maximal so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind; pro Kandidat jedoch maximal eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist mehr als ein Amt zu besetzen, sind die Ämter in Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zu besetzen, beginnend mit der größten Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Personen ist eine Stichwahl erforderlich, sofern dies für die Besetzung der noch zu vergebender Ämter relevant ist.
- (3) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neuen Amtsträger.
- (4) Scheiden nur einzelne Mitglieder des Vorstands aus und die gesetzliche Vertretung des Vereins bleibt gewährleistet, so endet die Amtszeit mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft, der Abberufung oder des Rücktritts, auch wenn von der Mitgliederversammlung noch kein neuer Amtsträger berufen wurde.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die besondere Verdienste für den Verein, beziehungsweise die in seiner Tradition stehenden Vorgänger, vorzuweisen haben. Er wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.



(2) Aufgaben des Ehrenrates:

- Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit sie die Vorgänge des Vereins betreffen,
- Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern, die durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen oder durch andere Vereinsorgane gemäßregelt werden,
- Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern. Dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB sollen angehören:

- Vorstandsvorsitzender,
- Schatzmeister,
- Vorstand,
- Vorstand,
- Vorstand.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Der Vorstand (gemäß BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000 Euro sowie nach § 21 Abs. 3 verpflichtet ist, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

(6) Über die Sitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und bei den Akten des Vorstands abzulegen.



- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen und soll mindestens folgende Regelungen beinhalten:
- interne Zuständigkeiten,
 - Vertretungsregelung im Falle der Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Zeitpunkt, Regelmäßigkeit, Leitung und Niederschrift der Sitzungen sowie
 - Abschluss von Rechtsgeschäften und Ausgabenregelung.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 18 Besondere Vertreter

Der Vorstand ist berechtigt, für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. § 17 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den Verein so zu leiten, wie es im wohlverstandenen Interesse des Vereins und seiner Mitglieder sowie im Interesse einer bestmöglichen Förderung des Sports erforderlich ist.
- (2) Spätestens drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und förmlich festzustellen. Der Vorstand ist berechtigt, fachkundige Hilfskräfte und Berater hinzuzuziehen. Die Richtigkeit des den Mitgliedern vorzulegenden Jahresabschlusses muss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigt sein.
- (3) Der Vorstand legt einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Finanzplan zur Genehmigung vor und erstattet ihm mindestens drei Mal im Jahr Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
- (4) Dem Vorstand obliegt es neben der Geschäftsführung, Ehrungen vorzunehmen. Vorgesehene Ehrungen sind vom Ehrenrat zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand einer Abteilung betreffen, die Zustimmung des Aufsichtsrates sowie eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Aufsichtsrat geahndet, z.B. durch Abmahnung. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes kann der Aufsichtsrat das Vorstandsmitglied von seiner Funktion abberufen.



§ 20 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat das Recht weitere Mitglieder zu kooptieren um die Sollstärke zu erreichen. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie sich vor der Wahl schriftlich damit einverstanden und darüber hinaus schriftlich erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht Mitglieder des Vorstands oder des Ehrenrates sein.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch vierteljährlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands. Zu diesem Zwecke kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Der Vorstand hat die geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (2) Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
 - Er bestimmt, ob ein Vorstandsmitglied haupt- oder ehrenamtlich tätig ist und schließt gegebenenfalls die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstands ab.
 - Er kann Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen abberufen.
 - Er genehmigt zu Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstands einen Finanzplan und entscheidet auf Antrag des Vorstands über Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten.
 - Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher oder Schriftstücke vorlegen lassen; insbesondere Buchhaltung und Verträge.
 - Er hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstands zu genehmigen.



- Er berät den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- Er hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Er kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(3) Der Aufsichtsrat genehmigt folgende Rechtsgeschäfte des Vereins:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Aufnahme von Krediten,
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Rechtsgeschäften,
- Abtretung von Forderungen oder Verpfändungen von Vermögenswerten des Vereins. § 17 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Mitglieder zu Revisoren, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen. Zum Revisor kann jeder gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 6 Monate ordentliches Vereinsmitglied ist. Die Revisoren haben gemeinschaftlich die gesamten Bücher des Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres zweimal zu prüfen und das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht der nächsten Mitgliederversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören die materielle Prüfung der Einnahmen und der Ausgaben sowie die Prüfung von Einzelvorgängen auf Verlangen der Mitgliederversammlung. Des Weiteren sind der Vorstand und die Abteilungsleiter verpflichtet, den Revisoren sämtliche Auskünfte zu erteilen. Sie sind über alle ihnen bekannt werdenden vereinsinternen Vorgänge zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 23 Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein Abteilungen. Es können weitere Abteilungen gegründet werden.
- (2) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- (3) Die Abteilungen können für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter wählen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Für eine außerordentliche Versammlung der Abteilung, den Versammlungsablauf, die Abstimmung und Wahlen gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend. Aktives und passives Wahlrecht in den Abteilungen erhalten Mitglieder ab 16 Jahren.



§ 24 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder für Verluste, die Mitglieder oder Dritte bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder auf dem Weg zu denselben erleiden.

§ 25 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung hat bei Auflösungsbeschluss oder Wegfall des Vereinszweckes diese Einrichtung zu bestimmen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.05.2018 in Kraft



Beitragsordnung BSG Chemie Leipzig e.V.

Die Mitglieder der BSG Chemie Leipzig e.V. verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrags gemäß § 9 der Satzung. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

1. Gemäß der Satzung und dem auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschluss gelten folgende Mindestbeiträge (Jahresbeiträge) für ein Kalenderjahr:

a) aktive Mitglieder

ausübende Sportler

- natürliche Personen 144,00 Euro

davon Familien:

1. Familienmitglied: voller Betrag
2. Familienmitglied: 25 Prozent Ermäßigung
3. Familienmitglied: 50 Prozent Ermäßigung

Mitglieder der Fanabteilung

- natürliche Personen 108,00 Euro

- natürliche Personen (ermäßigt): 72,00 Euro
(Studenten, Schüler, Azubis, Behinderte,
ALG II-Empfänger, Leipzig-Pass-Inhaber)

b) passive Mitglieder 60,00 Euro

c) fördernde Mitglieder 1.000,00 Euro

2. Die Beitrittsgebühr beträgt für

a) aktive / passive Mitglieder 10,00 Euro

b) fördernde Mitglieder 100,00 Euro

3. Der Beitrag ist halbjährlich jeweils bis 15.04. bzw. 15.10. des laufenden Kalenderjahres an den Verein zu entrichten. Für den Beitrag besteht Bringepflicht. Bei den Mitgliedern, die dem Verein Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge zu obengenannten Terminen von der durch die jeweiligen Mitglieder angegebenen Bankverbindung abgebucht.

4. Auf Antrag kann der Vorstand bei besonderer Bedürftigkeit den teilweisen oder vollständigen Erlass des Beitrages beschließen

